

genbeweis und die Entscheidung, die natürlich nach der Verfassungsurkunde auch mit Gründen versehen sein muß, doch so schwierig, daß man diese augenblickliche Bearbeitung dem Richter doch unmöglich in Einem Termine zumuthen könnte. Man kann wohl voraussehen, daß sich mancher Richter und Sachwalter zeitlich bei Abfassung von Entscheidungen und Fertigung von Klagen und dergleichen Arbeiten die Sache wohl eine Zeitlang vorher überlegt, Schriften und Gesetze darüber nachgeschlagen haben wird, und dies auch nöthig gewesen ist. Das wird für den Richter, der den Sachwalter von beiden Theilen und den Richter zugleich machen soll, oft unmöglich werden. Es scheint diese gesetzliche Bestimmung aber im Widerspruch zu stehen mit der dermaligen Organisation der größeren Gerichte, namentlich der Justizämter. Wie wäre es möglich, daß ein Beamter bei seinen ohnehin überhäuftten Geschäften, und der in seinem weiten Geschäftskreise nicht weniger als Alles zu vertreten hat, im Stande sein könnte, bei allen diesen Compositionen von Klagen, Einlassungen, Beweisführungen und Entscheidungen gegenwärtig und selbst thätig zu sein, namentlich dann, wenn einem Beamten 4, 6, 8 und noch mehrere Aktuarien untergeben sind, von denen Jeder täglich mit Terminverhandlungen beschäftigt ist. Daß der Beamte einer solchen Sache die Aufmerksamkeit schenken könnte, die sie, wenn sie nach der Vorschrift dieses Gesetzes durchgeführt werden soll, verdient, wird durchaus unmöglich sein. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß die Aktuarien in unsern Ämtern nicht befähigt sein sollten, Klagen zu machen und Entscheidungen zu ertheilen, aber ich glaube, daß es nach unserer jetzigen Gerichtsverfassung nicht gehen wird. Ihre Stellung, die der Staat ihnen angewiesen hat, ist nicht von der Art, daß sie zu allen diesen Geschäften gültig verwendet werden können. Die Aktuarien sind den Beamten vollständig untergeordnet, haben keinen freien Willen und keine Stimme bei irgend einer Resolution oder Entscheidung. Wenn nun in Abwesenheit des Beamten ein Aktuar von Anfang bis Ende eine dergleichen Sache durchführt und die Entscheidung ertheilt hat, die Parteien dagewesen sind, und die Entscheidung ihnen publizirt worden ist, der Beamte aber am andern Tage die Resolution oder Entscheidung, weil er sie nicht für richtig hält, kassirt! was soll dann werden? Kassiren wird und muß er sie aber, sobald sie mit seinen Ansichten nicht übereinstimmt; denn er hat allein die Vertretung. Will der Beamte seine Pflicht nach dem Gesetze thun, und er muß es, weil allein ihm die Vertretung obliegt, so muß er stets gegenwärtig sein und selbst entscheiden. Das kann er aber nicht bei seinen andern Geschäften, folglich hieße es etwas Unmögliches verlangen. Ein 2. Bedenken finde ich ferner darin, daß durch das vorliegende Gesetz auf indirekte Weise der Rechtsschutz erschwert wird. Ich halte diesen Einwand besonders dadurch begründet, daß auf Kosten-Restitution niemals erkannt werden soll. Man mag ein noch so gutes Recht, noch so gute Dokumente, noch so viele Zeugen haben, von Verurtheilung in die Hälfte der Gerichtskosten, von Uebertragung der Kosten für seinen

Sachwalter kommt man nicht los. Jeder, der nur in irgend einer Entfernung vom Orte des Gerichts wohnt, der in Person daher den Termin nicht abwarten kann, wird und muß, will er nicht noch mehr Geld verlieren, seine Forderung dem bösen Schuldner erlassen, und dadurch wird ihm indirekt der Rechtsschutz verweigert. Man kann vernünftiger Weise von Niemandem verlangen, daß er, um 3 Thlr. einzuklagen, 5 Thlr. darauf verwenden soll. Ein 3. Bedenken ist dieses: Es scheint mir durch das vorgelegte Gesetz den Winkeladvokaten Thür und Thor geöffnet worden zu sein, und zwar dadurch, weil bei der Bevollmächtigung die Parteien nicht auf die Sachwalter beschränkt werden, sondern Jeder, es sei, wer es wolle, eine Vollmacht übernehmen und die Geschäfte der Parteien führen kann. Die Deputation hat zwar die Beschränkung vorgeschlagen, daß diese Bestimmung nur auf Nachbarn, Freunde und Verwandte der Parteien auszudehnen sei. Ich glaube aber, daß dieser Vorschlag nicht ausreicht; denn unter dem Titel „Freund der Partei“ kann man Jeden verstehen, der sich des Geschäfts der Partei annimmt. Ich spreche hier nicht in dem Interesse des Advokatenstandes, dem auch ich angehöre; denn ich glaube, daß die Mehrzahl dieses Standes mit mir einverstanden sein wird, wenn ich behaupte, daß die Sachwalter aus pekuniärem Interesse Nichts dawider haben würden, wenn sie mit solchen geringfügigen, oft verwickelten und höchst undankbaren Geschäften Nichts zu thun hätten. Im Interesse der ärmern Klassen aber und des unberathenen Landmanns muß ich wünschen, daß den Winkeladvokaten der Eingang in die Gerichte nicht gestattet werde. Gewöhnlich sind es Leute, die in ihrem eigentlichen Berufe nicht fortgekommen sind und sich ihren Unterhalt durch Führung von Kuratelen und Prozessen zu erwerben suchen, und es sind Beispiele genug vorgekommen, daß dergleichen Leute erst die Parteien veruncinigt haben, dann Einem, oft Beiden beiräthig gewesen sind und sich von jedem Einzelnen Mehr haben bezahlen lassen, als der ordentliche Sachwalter, dessen Liquidationen überdies stets der richterlichen Moderation unterliegen, verlangt haben würde. Aus diesen Gründen kann ich mich weder mit der Zweckmäßigkeit noch der Nothwendigkeit des Gesetzes vereinigen und sollte meinen, daß, wenn der im Eingange angedeutete Wunsch in Bezug auf Vereinfachung der Vorladung und den Stempelverbrauch berücksichtigt würde, das Mandat von 1753 ohne Schaden noch ferner angewendet werden könnte, bis durch die neue Prozeßgesetzgebung eine andere umfassendere Einrichtung eintreten würde.

Abg. v. Dieskau: Erfordernisse einer guten Rechtspflege sind, daß die Gerechtigkeit schnell, sicher und mit möglichster Kostenersparnis gehandhabt werde; vorzüglich bei geringfügigen Rechtsfachen, in welchen leider oft der Kostenbetrag den Prozeßgegenstand übersteigt. Schnell wird die Gerechtigkeit gehandhabt, wenn die Formen des Prozesses vereinfacht und die Fristen abgekürzt werden; sich er wird die Gerechtigkeitspflege ausgeübt durch Deffentlichkeit des Verfahrens und